

# Stellungnahme

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung  
des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung  
und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-  
Abwehrgesetz)

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Kontakt:

Mathias Bohm

Telefon: +49 30 20225-5266

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: Mathias.Bohm@dsgv.de

Berlin, 09.01.2024

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

### **Rz. 13ff. Geschäftsbeziehungen**

Es findet sich im Entwurf keine präzise Definition einer Geschäftsbeziehung. Der Begriff Geschäftsbeziehung entspricht grundsätzlich dem des § 1 Absatz 4 AStG. Somit sollen auch schuldrechtliche Beziehungen sowie Vorgänge, die auf einer gesellschaftsrechtlichen Vereinbarung beruhen, gemeint sein. Wir gehen allerdings davon aus, dass hiermit nur aktiv eingegangene Geschäftsbeziehungen gemeint sind, d. h. der Steuerpflichtige ist auch Vertragspartner. Kreditinstitute treten jedoch regelmäßig als Zahlungsabwickler/Dienstleister auf (z. B. Ausführung einer Überweisung in eine Steueroase oder Erwerb eines Wertpapiers aus einer Steueroase), ohne aktiv in eine Geschäftsbeziehung zu einer Steueroase oder dortigen Kunden getreten zu sein.

**Petition:** Es sollte klargestellt werden, dass nur aktiv eingegangene Geschäftsbeziehungen gemeint sind.

### **Rz. 13ff. Beteiligungen**

Unter § 7 StAbwG fallen neben Geschäftsbeziehungen auch Beteiligungsverhältnisse. Entsprechend dem allgemeinen Begriffsverständnis von „Beteiligungen“ sollten u. E. hierunter vermögens- bzw. eigenkapitalmäßige Beteiligungen an Körperschaften und Personenvereinigungen zu subsumieren sein. Hierunter fallen keine Strukturen, die fremdkapitalersetzenden Charakter haben und als reine Kapitalüberlassung zu sehen sind (wie bspw. partiarisches Darlehen oder fremdkapitalähnliche Genussrechte, siehe BMF-Schreiben vom 11.04.2023). Unklar ist allerdings, ob eigenkapitalähnliche Instrumente (z. B. EK-Genussrechte) unter den Begriff „Beteiligungen“ fallen. U. E. sollte dies nicht der Fall sein, da auch diese Instrumente auf schuldrechtlichen Vereinbarungen beruhen.

**Petition:** Es sollte klargestellt werden, dass eigenkapitalähnliche Instrumente, die auf einer schuldrechtlichen Grundlage beruhen, kein Beteiligungsverhältnis darstellen.

### **Rz. 17ff. Inhaberschuldverschreibungen**

In § 10 StAbwG wurde klargestellt, dass Inhaberschuldverschreibungen vom Anwendungsbereich der Steuerpflicht ausgenommen sind, weil der Inhaber anonym und nicht bekannt ist (anders Namensschuldverschreibungen). Dies sollte deshalb hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugsverbotes ebenso gelten.

**Petition:** Die Regelung aus § 10 StAbwG zu IHS sollte auch für § 8 StAbwG Anwendung finden.

### **Rz. 17 Außerplanmäßige Abschreibungen**

In Rz. 17 ist geregelt: *„Von § 8 Satz 1 StAbwG werden Aufwendungen im Sinne von § 4 Absatz 4 EStG bzw. § 9 Absatz 1 EStG erfasst. Laufende Aufwendungen sind auch Absetzungen für Abnutzung.“* In Deutschland ansässige Kreditinstitute in der Funktion als Kreditgeber gehen nur in Ausnahmefällen Geschäftsbeziehungen zu in Steueroasen ansässigen Kunden ein, z. B. in Form der Gewährung eines Darlehens. Sie müssen in solchen Fällen überprüfen, ob sich ein Betriebsausgabenabzugsverbot ergibt. Kommt es bei einem Darlehen zu einer Wertberichtigung oder einem Forderungs-/Kreditausfall, stellt sich die Frage, ob das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8 StAbwG greift. Die außerplanmäßige Abschreibung / Wertberichtigung (Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung) der notleidend gewordenen Forderung ist u. E. nicht von diesem Betriebsausgabenabzugsverbot betroffen, da es sich hierbei zwar um Aufwendungen im Sinne von § 4 Absatz 4 EStG (Betriebsausgaben des inländischen Kreditinstituts) handelt, diese allerdings keine „laufenden Aufwendungen“ darstellen.

Zudem kann sich bei einer Wertberichtigung die Forderungsbewertung im Zeitablauf ändern und es daher wieder zu Zuschreibungen kommen.

**Petition:** Es sollte in Rz. 17 ergänzt werden, dass außerplanmäßige Abschreibungen (z. B. Wertberichtigungen auf Kredite) keinem Abzugsverbot unterliegen.

### **Rz. 27 Zuflusszeitpunkt bei Kontensperrung**

In Rz. 27 ist geregelt, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Verwirklichung des Tatbestands des § 10 StAbwG der Tag des Zuflusses der Vergütung ist, d. h. der Zeitpunkt der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift. Wie ist hierbei mit etwaige Kontensperrungen oder Einschränkungen in der freien Verfügung umzugehen? In der Praxis kommt z. B. ein Quellensteuereinbehalt auf Zahlungen an russische Gläubiger in Frage. Diese Konten unterliegen aber aufgrund des Russland-Finanzembargos teilweise Sperrungen. Die Zinsen werden somit auf Sperrkonten gutgeschrieben.

**Petition:** Wir bitten um Klarstellung, wie mit Gutschriften auf Sperrkonten umzugehen ist.

### **Rz. 28 Crowd-Funding-Finanzierungen**

Der Vergütungsschuldner ist verpflichtet, die Steuer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anzumelden und an das BZSt abzuführen. Bei Crowd-Funding-Finanzierungen sind Kreditinstitute zum Steuereinbehalt (KapEst) verpflichtet, wenn sie die Kapitalerträge im Auftrag des Betreibers der Internet-Dienstleistungsplattform für den Schuldner an die Gläubiger auszahlen, § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchst. b) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a EStG. Die Kreditinstitute sind hier allerdings nicht Schuldner der Vergütung, sondern werden in dessen Auftrag als Zahlungsdienstleister tätig.

**Petition:** Wir bitten um Klarstellung, dass in solchen Fällen der Auszahlung der Vergütung an einen Gläubiger aus der Steuer-Oase, keine Pflicht zum Steuereinbehalt nach § 10 StAbwG entsteht.

### **Rz. 34 Leasingfinanzierungen**

Es gibt Fälle von Leasingfinanzierungen, bei denen Kreditinstitute die Zahlungsströme abwickeln. Gemäß der Rz. 34 unterliegen bestimmte Vergütungsbestandteile (Zinsen, Entgelte für Serviceleistungen, Versicherungsprämien) dem Steuerabzug nach § 10 StAbwG, wenn das wirtschaftliche Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht. Auch hier werden die Kreditinstitute als Zahlungsabwickler für den Leasinggeber tätig.

**Petition:** Es sollte klargestellt werden, dass die Zahlungsabwickler weder den Steuerabzug vorzunehmen haben, noch hierfür haften. Grundsätzlich ist zudem zweifelhaft, ob Leasinggebühren für Finanzierungsleasingverträge nach den Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 noch von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 StAbwG erfasst werden, da es sich bei Leasingverträgen typischerweise um die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Sachgütern (=Operating-Leasing) und nicht um die Überlassung von Geldmitteln (Finance-/Finanzierungsleasing) handelt.

### **Rz. 34 Einlagengeschäft**

In der Randziffer findet sich die Aussage „Das Einlagengeschäft stellt im üblichen Umfang keine Finanzierungsbeziehung dar.“. Wir begrüßen diese vorgesehene Klarstellung grundsätzlich sehr. In der Praxis stellt sich jedoch die Frage, was unter „im üblichen Umfang“ zu verstehen ist. Wir bitten daher entweder um eine Konkretisierung oder um Streichung der Worte „im üblichen Umfang“.

**Petition:** Die unklare Formulierung „im üblichen Umfang“ sollte gestrichen werden. Alternativ sollte sonst konkretisiert werden, was damit gemeint ist.

### **Rz. 35ff. Inhaberschuldverschreibungen und vergleichbare Schuldtitel**

Inhaberschuldverschreibungen können gemäß dem Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere (eWpG) auch als sog. Kryptowertpapiere begeben werden, die in ein zentrales Register oder in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind. Schriftformerfordernisse im Aufsichtsrecht werden durch digitale Kommunikationsmöglichkeiten ersetzt, so ist bspw. die Existenz einer Globalurkunde nicht erforderlich. Nach dem vorliegenden BMF-Entwurf wäre diese aber Voraussetzung. In der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2022 wird dagegen klargestellt, dass auch elektronische Inhaberschuldverschreibungen in Sammeleintragung i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG kein Vorliegen einer Finanzierungsbeziehung begründen.

**Petition:** Es sollte klargestellt werden, dass elektronische Wertpapiere auch ohne Vorliegen einer Globalurkunde unter die Ausnahmeregelung fallen.

Neben den im Gesetz genannten und den Regelfall bildenden Fällen der Verwahrung bei einem Zentralverwahrer gibt es in der Praxis auch Fälle, bei denen die (Unter-)Verwahrung durch ein Kreditinstitut für einen Zentralverwahrer erfolgt. An dem sonstigen Sachverhalt, insbesondere der Nichtkenntnis über die Gläubiger, ändert sich nichts, so dass auch dieser Fall von der Ausnahmeregelung erfasst sein sollte.

**Petition:** Wir regen an, nach dem Satz „Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.“ folgende Ergänzung vorzunehmen: „und sind auch erfüllt, wenn die Verwahrung nicht bei, sondern für einen Zentralverwahrer erfolgt.“

### **Rz. 74ff. Verhältnis der Abwehrmaßnahmen untereinander**

In den Randziffern finden sich nur Regelungen zu den §§ 8 bis 10 StAbwG. Das Verhältnis der Abwehrmaßnahme nach § 11 StAbwG ist hier nicht angesprochen.

**Petition:** Das Verhältnis von § 11 StAbwG zu den anderen Abwehrmaßnahmen sollte noch ergänzt werden.

### **Rz. 77: Gesteigerte Mitwirkungspflichten**

Der Entwurf enthält die Aussage, dass es sich bei § 12 StAbwG um eine eigenständige Maßnahme handelt, die auch greifen kann, wenn keine der anderen in §§ 8 bis 11 StAbwG aufgeführten Maßnahmen greift. Wir sind bislang davon ausgegangen, dass nur solche Geschäftsbeziehungen zu Steueroasen zu melden sind, für die auch eine Abwehrmaßnahme nach §§ 8 bis 11 StAbwG greift. Wir haben die Meldung nach § 12 StAbwG deshalb als zusammenfassende Meldung verstanden, die nähere Angaben zu den in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften in Bezug zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten machen soll. Anderenfalls wären

beispielsweise auch Zahlungseingänge aus einer Geschäftsbeziehung zu einer Steueroase zu melden, die in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Der Mehrwert einer derartigen Meldung für die Finanzbehörden ist nicht ersichtlich. Auch aus diesem Grund ist es u. E. unverhältnismäßig, § 12 StAbwG ohne Beziehung zu den Abwehrmaßnahmen als eigene Meldevorschrift zu sehen, wonach etwa sämtliche Geschäftsbeziehungen in oder mit Bezug zu Steueroasen gemeldet werden sollen. Mit dieser Sichtweise im BMF-Entwurf wird erhebliche aus unserer Sicht unnötige Bürokratiebelastung aufgebaut (vgl. auch die Ausführungen zur nachfolgenden Randziffer).

Für die Praxis hilfreich wäre zudem eine „White-List“ mit unkritischen Sachverhalten, die nicht gemeldet werden müssen. Vorbild hierfür könnte die Ausnahmeliste für die Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergergestaltungen sein.

**Petition:** Die Meldung nach § 12 StAbwG sollte nur Angaben zu Geschäftsvorfällen mit Bezug zu den §§ 7 bis 11 StAbwG erforderlich machen. Auf eine regelmäßige Übermittlung der Aufzeichnungen zu sämtlichen Geschäftsvorgängen außerhalb der Abwehrmaßnahmen sollte verzichtet werden, da diese nicht in einem angemessenen Verhältnis zu einem möglichen Nutzen stehen, wenn ohnehin keine Abwehrmaßnahme greifen würde. Zudem wird angeregt, den Aufwand der Meldepflichten durch Veröffentlichung einer „White List“ zu reduzieren.

#### **Rz. 78 Übermittlung der Informationen nach § 12 StAbwG**

Kreditinstitute haben für Kunden, die in Steueroasen ansässig sind, erhöhte Dokumentationspflichten und Meldepflichten zu erfüllen. Die in § 12 Abs. 2 StAbwG genannten Aufzeichnungen beziehen sich auf den jeweiligen Geschäftsvorfall. Es sollte sich hierbei wahrscheinlich um die Kontounterlagen handeln. Diese Aufzeichnungen sind an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu übermitteln. Wird hierfür seitens der Finanzämter eine elektronische Übermittlung eingerichtet (vergleichbar BZSt) oder sollen die Kontounterlagen dem Finanzamt per Post zugesandt werden?

**Petition:** Wir bitten um Konkretisierung der Dokumentationspflichten im Falle von Bankkunden und Mitteilung des Übermittlungsweges an das zuständige Finanzamt.

#### **Rz. 79 Ansässigkeit nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG)**

Der Entwurf regelt in Satz 1, dass für Kreditinstitute u. a. die Informationen, die sich aus dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) ergeben, für die Bestimmung der Ansässigkeit in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet für Zwecke des StAbwG maßgebend sind. Hierfür soll nach Satz 2 „etwa eine Bestätigung gemäß CRS-Formular durch die Partei im Ausland, dass sie nicht in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist“ genügen.

Was hier nach dem Sinn von Satz 2 als Erleichterung gedacht sein soll (i.e. Banken dürfen sich auf bereits eingeholte Selbstauskünfte verlassen), führt durch die unglückliche Formulierung in der Praxis zu der Frage, ob sämtliche Kundenkonten eines Instituts jährlich ausschließlich für Zwecke des StAbwG überprüft werden müssen, was nach Satz 1 gerade nicht erforderlich sein soll. Denn regelmäßig wird in den Selbstauskünften, die im Übrigen in der Praxis im Regelfall elektronisch und nicht in einem Formular erfasst werden, nur mitgeteilt, in welchem Staat der Kunde ggf. steuerlich ansässig ist, aber nicht, dass er „nicht in einem nicht kooperativen

Steuerhoheitsgebiet ansässig ist“. Dazu treffen die bislang eingeholten Selbstauskünfte keine Aussage. Hinzu kommt, dass die Pflicht zur Abgabe von Selbstauskünften bei Kontoeröffnung nach § 13 und § 16 FKAustG erst seit Inkrafttreten des FKAustG im Jahr 2016 besteht. Bestandskunden wurden nach den Regelungen der §§ 10ff. bzw. § 14 FKAustG im Rahmen einer Indiziensuche für CRS-Zwecke von den Banken zuverlässig eingeordnet, ohne dass hierzu Selbstauskünfte eingeholt werden mussten. Würde nunmehr de facto nach Satz 2 gefordert, etwa durch Selbstauskünfte – ggf. jährlich, je nach Hinzutreten weiterer Staaten – Negativerklärungen von den Kunden ausschließlich für Zwecke des StAbwG einzuholen, wäre dies ein kaum zu leistender bürokratischer Aufwand, der in dieser Form wohl auch nicht gewollt ist.

**Petition:** Satz 2 der Rz. 79 sollte ersatzlos entfallen.